

Bibliothek - Regulativ.

(In Bezug auf die Bibliothek-Benutzung.)

§. 1. Die Bibliothek ist zur Ansammlung und Verleihung von belehrenden und unterhaltenden Büchern aller Fächer bestimmt, jedoch mit hauptsächlichlicher Rücksicht auf den gewerblichen Bürgerstand. Die Verleihung der Bücher erfolgt an öffentlich angestellte, ansässige, oder sonst von dem Bibliothekar als genügende Sicherheit während gekannte Einwohner hiesiger Stadt, und nur gegen solcher (schriftliche oder mündliche) Bürgschaft an andere Personen; übrigens mit den weiterhin bestimmten Ausnahmen.

§. 2. Die Oeffnung dieser, in dem Prüfungslocale des städtischen Knaben-Schulgebäudes aufgestellten Bibliothek erfolgt an jedem Sonntage, Nachmittags von 2 bis 3 Uhr, sowohl zur Empfangnahme und Rückgabe der Bücher, als auch zur Beschauung der daselbst zugleich aufgestellten wissenschaftlichen Sammlungen.

§. 3. Die Verleihung der Bücher erfolgt zwar unentgeltlich; da die Bibliothek jedoch einen Fond zur Anschaffung neuer Schriften und andern nöthigen Ausgaben nicht besitzt, so wird erwartet, daß alle nicht ganz unbemittelte Personen und deren Angehörige für die Bücher-Entleihung von Zeit zu Zeit einen kleinen Beitrag zur Bibliothek-Unterhaltung (z. B. halbjährig von vielleicht 5 Ngr.) entrichten werden, mit dessen Empfangnahme der Bibliothekar beauftragt ist. Fleißige Sonntagschüler sind auf Zeugniß ihrer Lehrer völlig beitragsfrei.

§. 4. Die Verabfolgung der zu entleihenden Bücher, welche möglichst nach genauer (Seite 2 des Bibliothek-Katalogs bemerkter) Angabe zu verlangen sind, geschieht nur gegen Abgabe eines vom Entleiher unterschriebenen Empfangscheins, auf welchem dessen Stand und Gewerbe, nöthigenfalls auch dessen Wohnung etc. mit bemerkt sein muß; bei erfolgter Rückgabe der Bücher ist dieser Schein wiederum zurück zu verlangen. Die Behauptung, ein Buch zurückgegeben zu haben, ist unzulässig, sobald sich dasselbe nicht in der Bibliothek vorfindet und der Empfangschein noch in des Bibliothekars Händen ist; es ist mithin jedes Entleihers Sache, denselben stets zurückzufordern. Auf dem Empfangscheine eines jeden, von dem Bibliothekar nicht, oder wenigstens nicht als genügende Sicherheit während, gekannten Entleihers ist die Mitunterschrift eines für die entliehenen Schriften